



Rechtsbehelfsbelehrung
Für fakultatives Widerspruchsverfahren (*für Klausur- und Prüfungsergebnisse)

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Akademisches Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät
Bavariaring 19
80336 München**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Bevor unmittelbar Klage erhoben wird, regt die Ludwig-Maximilians-Universität München an, sich an das Akademische Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät zu wenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Klagefrist weder gewahrt noch verlängert wird. Wird der vorliegende Bescheid nicht vorher aufgehoben, muss zur weiteren Rechtsverfolgung rechtzeitig Klage erhoben werden. Eine Klageerhebung allein zur Fristwahrung ist dabei zunächst ausreichend.
